

SATZUNG

des Sportclubs Enzen-Dürscheven 1946 e.V.¹



§ 1 – Name, Sitz

Der Verein führt den Namen SC Enzen-Dürscheven 1946 e.V., hat seinen Sitz in Enzen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 10293 eingetragen.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports.
2. Des Weiteren soll er die Gemeinschaft in den Dörfern Enzen und Dürscheven festigen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen erfüllt.
4. Das Ziel der Festigung der Gemeinschaft soll darüber hinaus durch die Durchführung von Veranstaltungen und Fahrten erreicht werden, die nicht nur für Mitglieder, sondern für alle Interessierten zugänglich sind.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben den Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
5. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die vorstehenden Bestimmungen in § 4 Ziffer 2.
6. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Fördermitglieder nicht.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen nachfolgend die männliche Form gewählt. Es ist jedoch immer die „weibliche“ und „diverse“ Form mitgemeint.

7. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
8. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
9. Genaueres zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und zu sonstigen Ehrungen von Mitgliedern regelt die Ehrungsordnung des Vereins.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann,
 - b) durch Tod oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für die Zeit von mindestens drei Monaten im Rückstand ist,
 - b) wenn sich das Mitglied grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzungen der Verbände schuldig gemacht hat, denen der Verein als Mitglied angehört oder
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht am Verein und an seinen Einrichtungen. Das sich in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.
5. Genaueres zum Widerruf von Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie zum Widerruf sonstiger Auszeichnungen von Mitgliedern regelt die Ehrungsordnung des Vereins.

§ 6 – Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball-Verband Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. und des Deutschen Fußballbundes.

§ 7 – Strafbestimmung

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung, Verweis und dergleichen) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitglieds nach § 5 nicht in Betracht kommt.

§ 8 – Beiträge der Mitglieder

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder wird von den Fördermitgliedern selbst festgelegt.

§ 9 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
 - a) wenn es der Vorstand beschließt oder
 - b) wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vereinshomepage, durch das Amtsblatt der Stadt Zülpich und durch Aushang in den Vereinshängekästen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
5. Beantragt ein Vereinsmitglied per Email oder Brief an den Vorstand eine Übermittlung der Einladung in Papierform durch die Post oder persönliche Übergabe, so wird dies bis auf Widerruf für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft gewährt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur von einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen nach Möglichkeit bis zu dem in der Einladung angegebenen Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Es können in der Mitgliederversammlung jedoch auch Anträge mündlich vorgebracht werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

§ 11 – Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet und besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Jugendleiter (falls eine Jugendabteilung besteht),
 - f) dem stellvertretenden Jugendleiter (falls eine Jugendabteilung besteht),
 - g) dem 1. Beisitzer,
 - h) dem 2. Beisitzer,
 - i) dem 3. Beisitzer und
 - j) weiteren Beisitzern nach Bedarf.
2. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung je nach Notwendigkeit. Der Posten des Geschäftsführers und der des Kassierers kann jeweils von zwei Personen ausgeführt werden.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.
5. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer vertreten den Verein als gesetzlicher Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts § 26 Abs. 2 BGB jeweils einzeln. Im Innenverhältnis

wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten sollen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 12 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 13 – Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
3. Die als Kassenprüfer gewählten Personen dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 – Jugendausschuss

1. Falls eine eigene Jugendabteilung besteht, ist diese dem Verein angeschlossen. Sie besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder beruflichen Mitarbeitern.
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins für seine Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Jugendabteilung zufließen.

§ 15 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.